

RS OGH 1984/3/29 6Ob548/84, 5Ob108/07d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1984

Norm

AußStrG §92

AußStrG §162

AußStrG §165

Rechtssatz

Das Inventar soll einen - vorläufigen - Überblick über die Zusammensetzung und den Gesamtwert der Verlassenschaft bieten. Dem pflegebefohlenen Erben kann es dabei zunächst eine Entscheidungshilfe an die Hand geben, ob eine Erbserklärung abzugeben oder die Erbschaft auszuschlagen sei. Vor allem dient das Inventar aber dem Gerichte, die gemäß § 165 AußStrG gebotene Erbteilung zu beurteilen. Schließlich ist das Gericht im Zweifelsfall des § 162 AußStrG zur Beurteilung der Pflichtteilsausmessung auf ein Inventar als Grundlage angewiesen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 548/84
Entscheidungstext OGH 29.03.1984 6 Ob 548/84
NZ 1984,154 = JBl 1986,516 (Kralik) = SZ 57/67
- 5 Ob 108/07d
Entscheidungstext OGH 28.08.2007 5 Ob 108/07d
Ähnlich; Beisatz: Die Inventarisierung entfaltet weder in positiver noch in negativer Hinsicht Bindung für Eigentumsfragen im Streitverfahren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0007728

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at